

Satzung der Wählervereinigung „Gemeinsam für Seifhennersdorf“ kurz GfS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen "Gemeinsam für Seifhennersdorf", die Kurzbezeichnung lautet: "GfS".
- (2) Die Wählervereinigung „Gemeinsam für Seifhennersdorf“ ist eine unabhängige kommunalpolitische Vereinigung von Bürgern der Stadt Seifhennersdorf, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit am kommunalpolitischen Geschehen und im Stadtrat mitzuwirken und das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird die Wählervereinigung sich ein Programm geben, welches die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt. Außerdem wird die Wählervereinigung eine Kandidatenliste zur Kommunalwahl aufstellen, um das Wahlprogramm auch aktiv im Stadtrat umzusetzen. Ebenso wird die Wählervereinigung öffentliche Veranstaltungen durchführen bzw. sich an solchen beteiligen, um sich weiter bekannt zu machen und Wähler sowie Mitglieder zu werben.
- (4) Die Wählervereinigung „Gemeinsam für Seifhennersdorf“ hat ihren Sitz in Seifhennersdorf
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) "Gemeinsam für Seifhennersdorf" verfolgt eine bürgernahe Politik auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO) ohne Absicht der Gewinnerzielung.
- (2) Die Wählervereinigung ist selbstlos tätig.
- (3) Die Wählervereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Wählervereinigung (Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Überschüsse) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählervereinigung.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliches Mitglied** der Wählervereinigung „Gemeinsam für Seifhennersdorf“ können alle Einwohner der Stadt Seifhennersdorf werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Bei positivem Entscheid des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar nach Eingang des Mitgliedsbeitrages.

- (2) In Ergänzung von Satz 1 des § 3 Abs. 1 können Bürger auf Antrag auch **Fördermitglieder** werden. Die Fördermitgliedschaft setzt kein Wohnsitz in Seifhennersdorf voraus. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht in Funktionen der Wählervereinigung gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss
 - c) den Verlust der Wahlberechtigung in Seifhennersdorf (gilt nur für ordentliche Mitglieder)
 - d) Tod
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung, Beschlüsse, Interessen oder Ansehen dieser Wählervereinigung verstößt und diese damit in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts (gilt nur für ordentliche Mitglieder)
 - c) wer mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (5) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählervereinigung und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählervereinigung durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Erträge durch Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Kommune bzw. Organisation eigener Veranstaltungen
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung gem. § 8 (1) festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Sämtliche Vereinsmittel sind zur Erfüllung des Satzungszwecks gem. § 1 zu verwenden.

§ 5 Organe

Organe der Wählervereinigung sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählervereinigung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm und aller das Interesse der Wählervereinigung berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - b) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 9),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden / Pressesprecher
 - b) dem Stellvertreter / Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu 3 Beisitzer

Der Vorsitzende der Stadtratsfraktion wird durch ein Mitglied des Vorstandes gestellt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Wählervereinigung wird im Außenverhältnis stets durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. §§ 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählervereinigung zusammenhängenden Fragen zu bearbeiten. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.
Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) Vertretung der Wählervereinigung nach § 26 BGB und Führung der Geschäfte
 - b) Ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vermögens der Wählervereinigung und Anfertigung des Jahresberichtes
 - e) Mitgliederaufnahme / -ausschlüsse

§ 8 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gesendet werden. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung kann durch jedes Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In dieser Versammlung sind die in § 6 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung auszulegen und zu genehmigen.
- (4) Online-Mitgliederversammlungen sind möglich, allerdings muss die Jahreshauptversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl können nur diejenigen Mitglieder der Wählervereinigung abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche; im Übrigen gilt Absatz 1.
Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Teilnahme an Kommunalwahlen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalwahlrechts des Freistaates Sachsen. Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.
- (5) Über die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (6) Für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Seifhennersdorf kann die Mitgliederversammlung einen Kandidaten nominieren.
- (7) Hat ein Kandidat der Wählervereinigung ein Mandat in einer kommunalen Vertretung errungen, so ist er gehalten, die Mitgliederversammlung und den Vorstand regelmäßig über seine Arbeit in der Vertretung zu informieren, soweit dem nicht rechtlich verbindliche Verschwiegenheitsgebote entgegenstehen. Der Kandidat soll dabei auch die Auffassung der Wählervereinigung zu kommunalpolitischen Fragen ermitteln und in seiner Arbeit berücksichtigen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 11 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Die Wählervereinigung kann mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecke innerhalb der Stadt Seifhennersdorf zuzuführen. Über den Zweck entscheidet die Auflösungsversammlung.

§ 11 Sonstiges, Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2024 in Seifhennersdorf beschlossen und tritt damit in Kraft.

Seifhennersdorf, den 25.04.2024